OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608339/2/FP

Datum:
Linz, 27. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.04.2026, GZ: BHLL/925100095527/25, wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Bf folgende Vorwürfe und verhängte Strafen:

„[…]
1. Datum/Zeit: 14.09.2025, 16:26 Uhr
Ort: , B-Straße, Oberscheider Car Wash Asten
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
PKW, Kennzeichen: - (A)
Sie haben das Kraftfahrzeug der Marke bbb, welches mit dem angeführten Probefahrtkennzeichen versehen war, verwendet, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da die Probefahrtkennzeichen nach einem KFZ-Kauf für eine Überstellungsfahrt genutzt wurden.

2. Datum/Zeit: 14.09.2025, 16:26 Uhr
Ort: , B-Straße, Oberscheider Car Wash Asten
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Fahrzeugart und Beschreibung des Fahrzeuges: ccc (M1), C__, grau/silberfarbig, FIN: bbb

3. Datum/Zeit: 14.09.2025, 16:26 Uhr
Ort: , B-Straße, Oberscheider Car Wash Asten
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 45 Abs. 4 zweiter Satz Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. d KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997 […]“

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes darlegte:

„[…]
hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung betreffend den Vorfall am 14.09.2025 um 16:26 Uhr in , B-Straße, Oberscheider Car Wash Asten (BHLL/925100095527/25).

Sachverhalt:
Ich habe das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt, nachdem ich zuvor blaue Kennzeichen entgeltlich ausgeliehen hatte. Laut Angebot wurde ausdrücklich angegeben,

dass diese sowohl für Probefahrten als auch für Überstellungen verwendet werden dürfen. Auf diese Angaben habe ich mich als Konsument verlassen.
Die konkrete Fahrt diente ausschließlich der Überprüfung des Fahrzeugzustandes im Hinblick auf einen möglichen Kauf. Die Fahrt zur Waschstraße war notwendig, um Verschmutzungen zu entfernen und den tatsächlichen Zustand (insbesondere Lack und mögliche Schäden) beurteilen zu können. Sie stand somit in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Probefahrt.
Das Fahrzeug wurde meinerseits in weiterer Folge nicht mehr verwendet, da sich herausgestellt hat, dass eine Reparatur für mich finanziell nicht leistbar ist. Dies unterstreicht, dass zu keinem Zeitpunkt eine weitergehende Nutzung oder ein dauerhafter Einsatz des Fahrzeuges beabsichtigt war.

Rechtliche Würdigung:
Ich befand mich in einem entschuldbaren Rechtsirrtum, da ich auf die ausdrücklichen Angaben des Anbieters vertraut habe. Für mich war nicht erkennbar, dass die konkrete Verwendung der Kennzeichen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
Mein Verschulden ist daher als gering einzustufen. Es lag weder ein Vorsatz noch ein bewusst rechtswidriges Verhalten vor.
Zusätzlich befinde ich mich derzeit in einem Schuldenregulierungsverfahren mit aufrechtem Zahlungsplan. Meine finanziellen Mittel sind daher stark eingeschränkt, und die verhängte Strafe in der Höhe von 484 Euro stellt für mich eine erhebliche Belastung dar.

Antrag:
Ich beantrage daher, das Verfahren einzustellen, in eventu, gemäß § 45 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die verhängte Strafe unter Berücksichtigung meiner wirtschaftlichen Verhältnisse deutlich herabzusetzen. […]“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 18.05.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, unterbleibt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf die unter Punkt I.1. dargestellten Vorwürfe gemacht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtsgrundlagen

§ 45 KFG lautet:

„§ 45. Probefahrten

(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

(1a) Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen im Zuge einer Probefahrtunterbrechung (Abs. 1 Z 4) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so muss der Lenker oder der Besitzer der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten die Bescheinigung gemäß § 102 Abs. 5 lit. c so im Fahrzeug hinterlegen, dass diese bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar ist. Bei anderen Fahrzeugen ist diese Bescheinigung an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(2) Der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung darf Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrtkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.

(3) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller

1.1. sich im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes, mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst,
1.2. mit solchen Handel treibt,
1.3. solche gewerbsmäßig befördert,
1.4. eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst,
1.5. ein Servicestationsunternehmen oder Reinigungsunternehmen betreibt, welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt, oder
1.6. ein für eines oder mehrere Fachgebiete
17.01 – Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse,
17.11 – Kfz-Reparaturen, Havarieschäden, Bewertung,
17.14 – Kfz-Lackierung,
17.15 – Kfz-Elektronik,
17.40 – Auswertung von Fahrtschreibern, Unfalldatenschreibern,
17.45 – Baumaschinen, Reparatur, Havarieschäden, Bewertung,
17.46 – Landmaschinen, Reparatur, Havarieschäden, Bewertung,
17.47 – Historische Fahrzeuge (Oldtimer), Restaurierung, Bewertung
in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragener allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist,
2. die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wird,
3. für jedes beantragte Probefahrtkennzeichen eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 beigebracht wurde, und
4. der Antragsteller die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrtkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit besitzt; diese kann angenommen werden, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 aufgehoben worden ist und gegen die Vergabe an den Antragsteller keine steuerlichen Bedenken bestehen.

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

(5) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 9 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Probefahrten durchgeführt werden sollen. Die Bewilligung darf nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Straßenverwaltungen zu hören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme

vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.
(6a) Die Behörde kann die Bewilligung bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften des Abs. 6 wiederholt nicht eingehalten wurden, aufheben. In diesem Fall darf eine neuerliche Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nicht vor Ablauf von sechs Monaten erteilt werden. Die Bewilligung ist auch aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 gelten sinngemäß. Im Falle einer Aufhebung sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
(7) Erlischt die Berechtigung zur Durchführung von Probefahrten (Abs. 1), so sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
(8) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Durchführung von Probefahrten mit Heeresfahrzeugen bewilligen, wenn solche Fahrten zur Erfüllung der dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Hiebei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden."
[Hervorhebung nicht im Original]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Die belangte Behörde wirft dem Bf in ihrem Hauptvorwurf (1.) im Wesentlichen vor, dass er ein Kraftfahrzeug, welches mit einem Probefahrtkennzeichen versehen gewesen sei, verwendet habe, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt habe, da die Probefahrtkennzeichen nach einem KFZ-Kauf für eine Überstellungsfahrt genutzt worden seien.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 KFG gelten als Probefahrten auch Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer.

Bei *Nedbal-Bures,* KFG[12] § 45 (Stand 01.05.2023, rdb.at) ist dazu zu lesen:
„3) Derzeit dürfen mit Probefahrtkennzeichen auch Fahrten zur Überführung eines Fz im Rahmen des Geschäftsbetriebes und Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fz durchgeführt werden. In der Praxis hat sich aber oft die Notwendigkeit gezeigt, dass der Fahrzeugkäufer bei Abholung des Fz vom Händler die blauen Probekennzeichen verwendet. Dies soll nunmehr ausdrücklich ermöglicht werden (Erläut 19)."

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, Probefahrtkennzeichen für die Überstellung durch den Käufer eines KFZ, der dieses vom Verkäufer abholt, um es nachhause zu bringen, zu verwenden daher gezielt für den Fall geschaffen, den die belangte Behörde dem Bf in ihrem Spruch als rechtswidrig zum Vorwurf macht.
Die Behörde wirft dem Bf damit zu Unrecht vor, dass er rechtswidrig gehandelt hat.
Das dem Bf im Spruch vorgeworfene Verhalten „die Probefahrtkennzeichen nach einem KFZ-Kauf für eine Überstellungsfahrt“ zu nutzen war rechtmäßig und insofern nicht strafbar, sondern handelt es sich gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 KFG um eine Probefahrt.
Der Bf hat den gesetzlichen Tatbestand insofern nicht erfüllt, weil er Probefahrtkennzeichen für einen vom Gesetz vorgesehenen Zweck rechtmäßig verwendet hat.

IV.1.2. Die Nichterfüllung des gesetzlichen Tatbestandes in Bezug auf die Probefahrtkennzeichen zieht die Rechtswidrigkeit der anderen Vorwürfe nach sich, zumal das Verwenden von Probefahrtkennzeichen für Fahrzeuge ohne Zulassung vorgesehen und mit solchen daher ohne Zulassung gefahren werden darf. Die Ausgabe von Probefahrtkennzeichen erfolgt im Übrigen nur bei Vorlage einer Versicherungsbestätigung. Hinweise darauf, dass keine Haftpflichtversicherung für die Probefahrtkennzeichen [vgl. § 59 Abs. 1 Z b) KFG] gegeben war, liegen nicht vor.

Der Bf hat keine der ihm vorgeworfenen Taten begangen.

IV.2. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl